



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 6

Donnerstag, 13. Februar 2025

### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- |  |    |
|--|----|
| • Korrektur Einwohnerzahl Gemeinde Tiefenbach zum 30.06.2024 | 12 |
| • 17. Sitzung des Kreisausschusses                           | 12 |
| • Bekanntmachung Gebührensatzung Platschare 2025             | 13 |
| • Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham 2025              | 16 |

### Einwohnerzahl Gemeinde Tiefenbach zum 30.06.2024

Korrektur der aktualisierten fortgeschriebenen Einwohnerzahl für die Gemeinde Tiefenbach zum Stand 30. Juni 2024 auf Basis Zensus 2022. Diese beträgt nicht wie im Amtsblatt Nr. 5 vom 6. Februar angegeben 1887 Einwohner, sondern **1877 Einwohner**. Die Gesamtsumme der Einwohner des Landkreises Cham wurde richtig mit 128 368 Einwohnern angegeben.

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 18.02.2025, 10:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **17. Sitzung des Kreisausschusses**.

#### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Kreisausschusssitzung vom 1.11.2024
- 2 Kreishaushalt 2025; Haushaltsbeschluss
- 3 Kreishaushalt 2025; Festsetzung der Kontingente der Kreiszuschüsse und der sonstigen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- 4 Finanzplanung 2024-2028 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik; Fortschreibung des Investitionsprogramms vom 26.02.2024
- 5 Kreishaushalt 2025; Stellenplan
- 6 Kreishaushalt 2025;  
Erlass der Haushaltssatzung zum Kreishaushalt und der Wirtschaftspläne der Kreiswerke und des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur
- 7 Jahresrechnung 2024 des Landkreises Cham;  
Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
- 8 Zuschuss des Landkreises Cham an die Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH zur strategischen Weiterentwicklung im Jahr 2025

- 9 Vollzug der Gemeindeordnung; Gebietsänderung des Marktes Stamsried, Landkreis Cham und des Marktes Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf
- 10 Bestellung eines Kreiswahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2026
- 11 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Cham
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

## **II. Nichtöffentliche Sitzung:**

Cham, 12. Februar 2025

Landkreis Cham  
Franz Löffler, Landrat

---

Die Städtischen Betriebe Roding AdöR (SBR) erlassen als Kommunalunternehmender Stadt Roding auf Grund des Art. 89 GO in Verbindung mit Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Roding (KU-S) und Art. 2 ff des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung

### **Gebührensatzung**

#### **über die Benutzung des städt. Freibades "PLATSCHARE" in Roding**

##### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Die SBR erhebt zur Kostenabdeckung für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt oder sonstige Leistungen (§3 dieser Satzung) in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebühr wird durch Lösung bzw. Abstempeln einer entsprechenden Eintrittskarte entrichtet. Es können Einzelkarten, 10er-Karten und Saisonkarten gelöst werden. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Bad befugt. Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag; sie sind nicht übertragbar.  
Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) Wird jemand von der Benutzung des Freizeitbades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise oder vor Saisonende eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung. Nicht ausgenutzte Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit für die nächste Badesaison.
- (7) Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (8) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

**§2**  
**Höhe der Gebühren**

**Einzelkarte:**

a) Erwachsene	4,50	EUR
b) Ermäßigter Eintritt (Schwerbehinderte Erwachsene ab 50% Erwerbsminderung, Senioren ab vollendeten 65. Lebensjahr, Bürgergeld – Empfänger nach Vorlage des Bewilligungsbescheides, Ehrenamtskarteninhaber)	2,50	EUR
c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen	2,50	EUR
d) Ermäßigter Eintritt Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50% Erwerbsminderung	0,00	EUR
e) Familienkarte (Eltern mit eigenen Kinder bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis)	11,00	EUR
f) Familienkarte (Limited) (1 Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis)	7,50	EUR

**Einzelkarte ab 17.00 Uhr:**

a) Erwachsene	3,00	EUR
b) Ermäßigter Eintritt (Schwerbehinderte Erwachsene ab 50% Erwerbsminderung, Senioren ab vollendeten 65. Lebensjahr, Bürgergeld – Empfänger nach Vorlage des Bewilligungsbescheides, Ehrenamtskarteninhaber)	1,50	EUR
c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen	1,50	EUR
d) Ermäßigter Eintritt Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50% Erwerbsminderung	0,00	EUR

**Einzelkarte; geschlossene Gruppen**

a) Jugendgruppen und Schulklassen - ab 8 Personen - je Person	2,00	EUR
---	------	-----

**Zehnerkarte:**

a) Erwachsene	40,00	EUR
b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen	20,00	EUR

## Saisonkarte:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwachsene  | 90,00 EUR  |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, sowie Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis, Mitarbeiter beim Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis, Jugendleiter mit amtlichen Ausweisen | 50,00 EUR  |
| c) Familienkarte (Eltern und Alleinerziehende mit eigenen Kinder bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Ausweis)   | 180,00 EUR |

### §3

#### Sonstige Gebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Kaution *) Sperrschloss<br>(§5 Abs. 14 der Haus- und Badeordnung)                        | 2,50 EUR  |
| (2) Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen<br>(§5 Abs. 7 der Haus- und Badeordnung)           | 1,00 EUR  |
| (3) Verunreinigung (pro angefangener Viertelstunde)<br>(§7 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung) | 15,00 EUR |
| (4) Wertersatz für verlorenes Sperrschloss   | 40,00 EUR |
| (5) Tischtennisplatzgebühr pro Stunde u. Platte<br>(2 Tischtennisschläger plus 1 Ball)       | 1,00 EUR  |
| Kaution *) v 2 Tischtennisschläger plus 1 Ball   | 10,00 EUR |
| Wertersatz für verlorenen / defekten   |           |
| - Tischtennisschläger  | 7,50 EUR  |
| - Tischtennisball  | 0,50 EUR  |
| (6) Kaution *) Liege   | 2,00 EUR  |

\*) Wird nach der fehlerfreien Rückgabe der entliehenen Gegenstände wieder zurückerstattet.

### §4

#### Gebührenermäßigung und freier Eintritt

- (1) Begleitpersonen von Schwerbehinderten in deren Ausweis ein "B" oder "H" eingetragen ist, erhalten freien Eintritt.
- (2) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen (mindestens 8 Teilnehmer) hat die Aufsichtsperson freien Eintritt.
- (3) Freien Eintritt haben die Mitglieder der Wasserwacht, die Wasseraufsicht und solche die Sanitätsdienst leisten. Für Schulungs- und Ausbildungszwecke haben alle aktiven Wasserwachts-/ Vereinsmitglieder an einem Werktag in der Woche ab 17.00 Uhr freien Eintritt.
- (4) Freien Eintritt haben die Schulklassen des Mittelschulverbunds Roding, der Grundschule Mitterdorf an den Vormittagen der Werktage von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr unter Aufsicht einer schwimmkundigen Lehrkraft.
- (5) Für den Dienstsport der Bundeswehr (Standort Roding und Cham) wird der Eintrittspreis für die einmalige Badbenutzung pro Person festgesetzt auf:  
2,50 EUR
- (6) Weitere Sonderregelungen können vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende.

## **§5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Freizeitbades "PLATSCHARE" in Roding vom 01.05.2022 außer Kraft.

Roding, 31.01.2025  
STÄDTISCHE BETRIEBE RODING AdöR

Janker  
Kaufmännischer Vorstand

Fischer  
Technischer Vorstand

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham für das Haushaltsjahr 2025**

### **I.**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 1.569.445,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 406.000,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

#### **A) Verwaltungsumlage**

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.090.851,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 01.10.2024 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt.

3) Die Verbandsschule wurde am Stichtag (01.10.2024) von insgesamt 462 Schülern besucht. Der Betrag je Verbandsschüler für die Umlage nach Abs. 2 wird auf 2.361,15 € festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### **II.**

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2025, Az. Komm1-941.55 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### **III.**

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Cham in Cham, Johann-Brunner-Straße 1, Zimmer-Nr. 200 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Cham, 11. Februar 2025

Schulverband Cham  
Martin Stoiber  
Erster Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender